

Umweltamt, 08.08.2022

**Antwort auf die Anfrage der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 24.05.2022 (Drucksachen-Nr. 4052/2020-2025)**

**Waldkita Eckardtsheim**

**Frage:**

**Könnte eine Herauslösung eines Teilstücks aus dem Landschaftsschutzgebiet für die Nutzung der Kita erfolgen, ohne den Charakter des Landschaftsschutzgebietes in seiner Gesamtheit zu verändern?**

Die Herauslösung eines Grundstücks bedingt die Aufhebung des Landschaftsschutzes und wäre vom Prinzip her im Rahmen eines Landschaftsplanänderungsverfahrens denkbar. Allerdings wäre damit noch kein Baurecht geschaffen. Alternativ könnte im Zuge einer geordneten Stadtentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung - u.a. für Kitabedarfe - entsprechendes Bauplanungsrecht geschaffen werden. Beides wäre jedoch mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Vorlauf verbunden.

**Zusatzfrage:**

**Inwiefern war die für die Kita vorgesehene Wiese konstitutiv für den Charakter des Landschaftsschutzes und ist als solche im ursprünglichen, begründeten Konzept dieses Landschaftsschutzgebiets verankert?**

Ein Landschaftsschutzgebiet definiert sich als ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet. In ihm gilt ein besonderer Schutz von Landschaft und Natur nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Landschaftsschutzgebiete werden ausgewiesen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dabei werden keine Einzelprojekte, sondern der gesamte Freiraum betrachtet.

i. A.

gez. Möller